

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Nürnberg (Entwässerungsgebührensatzung – BGS-EWS/FES)

Vom 9. März 1992 (Amtsblatt S. 110),

zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2023 (Amtsblatt S. 520)

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1991 (GVBl. S. 216) und Art. 22 des Bayer. Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (BayRS 2013-1-1-F) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 28.02.1992 Nr. 230-1405 d-12/91 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner - Beitrag als öffentliche Last
- § 5 Beitragsmaßstab - Nachberechnung
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit des Beitrages
- § 8 Gebührenerhebung
- § 9 Schmutzwassergebühr
- § 10 Niederschlagswassergebühr
- § 11 Gebührenhöhe
- § 12 Starkverschmutzungszuschlag
- § 13 Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages
- § 14 Beseitigungsgebühren
- § 15 Entstehen der Gebührenschild
- § 16 Gebührenschildner
- § 17 Abrechnung, Vorauszahlung, Fälligkeit
- § 18 Amtshandlungsgebühren
- § 19 Untersuchungsgebühren
- § 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 3 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg (EntwässerungsS – EWS) in der jeweils geltenden Fassung, ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht;
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind und für sie nach bisher gültigen Satzungen noch keine oder noch nicht die vollen satzungsmäßigen Kanalanschlußgebühren entrichtet worden sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann.
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist.
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

(2) Für Grundstücke im Außenbereich entsteht die Beitragsschuld im Falle des § 2 Nr. 1 erst zum Zeitpunkt der Baugenehmigung.

(3) Für Grundstücke im Sinne des § 2, die sich in Umlegungsgebieten befinden, entsteht die Beitragsschuld erst nach Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes. Wird für Teile des Umlegungsgebietes eine Vorwegnahme der Entscheidung getroffen, entsteht die Beitragspflicht für diese betroffenen Grundstücke erst nach Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung. Dies gilt auch, soweit die Anschlußgebühr nach altem Recht auf Antrag unter dem Vorbehalt der Nachrechnung ohne Berücksichtigung solcher Teilflächen festgesetzt wurde.

(4) Wenn der in den Absätzen 1 bis 3 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(5) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat oder das Grundstück erstmals bebaut, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner - Beitrag als öffentliche Last

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

(2) Beiträge sind öffentliche Lasten des Grundstückes im Sinne von Art. 5 Abs. 7 KAG, Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und anderer Gesetze.

§ 5

Beitragsmaßstab - Nachberechnung

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Bei der Berechnung der Dachgeschosßflächen werden zwei Drittel der Flächen des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Nebengebäude und Garagen werden nur herangezogen, wenn Entwässerungseinrichtungen für Schmutzwasserableitung vorhanden sind. Balkone, Loggien, Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, ferner bei unbebauten Grundstücken, wird der Beitrag vorerst nur aus der Grundstücksfläche berechnet.
- (4) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund einer Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschoßfläche berechnet.
- (5) Wird ein Grundstück im Sinne des Absatzes 3 bebaut, so wird der Beitrag für die Geschoßfläche erhoben.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

1. pro m² Grundstücksfläche 2,35 Euro
2. pro m² Geschoßfläche 6,14 Euro.

§ 7

Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für

1. Schmutzwasser zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzungszuschlages gem. §§ 12 und 13 und
2. Niederschlagswasser

berechnet. Für die Benutzung der Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung werden Beseitigungsgebühren erhoben.

§ 9

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Dabei bemißt sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der dem Grundstück zugeleiteten Wassermenge.
- (2) Als der Entwässerungsanlage zugeführte Wassermenge gilt:
1. das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwasser,
 2. das aus Eigenförderungsanlagen (Brunnen) geförderte Wasser,
 3. Grund- und Sickerwasser (insb. aus Bauwasserhaltungen, Grundwassersanierungen, Drainagen), das der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird,
 4. das aus dem Grundstück sonst zugeführte Wasser (z. B. Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen).
- (3) Die für die Berechnung der Schmutzwassergebühr maßgebliche Wassermenge wird wie folgt festgestellt:
1. Die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermengen werden durch Ablesen der Wassermesser ermittelt. Bei Zweifel an der Richtigkeit der Wassermenge gilt diejenige Wassermenge als entnommen, die der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegt wurde.
 2. Die aus Eigenförderungsanlagen bezogenen Wassermengen sind durch geeichte und plombierte Meßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle einer solchen Meßeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Meßeinrichtung zu gestatten. Läßt sich die Wassermenge aus Eigenförderungsanlagen nicht messen, so wird sie von der Stadt geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung. Der Betreiber einer Eigenwasserförderungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen an den Meßeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenwasserförderungsanlage der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Betreiber haftet wegen eventueller Beschädigungen von Plomben nach den zivilrechtlichen Bestimmungen (§§ 823 ff. Bürgerliches Gesetzbuch). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den §§ 263, 267 und 303 Strafgesetzbuch bleibt unberührt.
 3. Die Einleitungsmenge des aus dem Grundstück sonst zugeführten Wassers nach Abs. 2 Nrn. 3 und 4 hat der Gebührenschuldner durch geeignete Meßeinrichtungen nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der Einbau von Meßeinrichtungen technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, wird die Einleitungsmenge von der Stadt anhand von Erfahrungswerten geschätzt.
- (4) Für unberücksichtigt bleibende Wassermengen gilt folgendes Verfahren:
1. Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenrechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungsanlage nicht zugeleitet wurde. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter Meßeinrichtungen zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Meßeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermenge hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tag des Einbaues und jeweils am Tag der Ablesung gem. Absatz 3 binnen 14 Tagen der Stadt (Steueramt) schriftlich zu melden.
 2. Die Anträge können nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden, bei der Stadt eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.

§ 10

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes (gemessen in m²-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließen kann.
- (2) Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, daß Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Begrünte Tiefgaragen oder begrünte Dächer werden zu 50 % der bebauten Fläche berechnet.
- (3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung (z. B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird, jedoch nur dann, wenn kein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage besteht.
- (4) Wird Niederschlagswasser für die Verwendung im Haushalts- und Betriebswasserkreislauf gesammelt (z. B. in einer Zisterne) und gelangt es somit in einen öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal, wird dieses Niederschlagswasser (Brauchwasser) nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 zum Schmutzwasser. Für die nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 festgestellte Menge wird die Schmutzwassergebühr berechnet. Hat der zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Behälter zusätzlich einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird von der den Behälter speisenden Grundstücksfläche der Anteil abgezogen, der sich aus der Division der Brauchwassermenge durch den Faktor 0,4 m³/m² ergibt. Der Faktor 0,4 m³/m² entspricht dabei dem abflußwirksamen Teil der durchschnittlichen jährlichen Gesamtniederschlagsmenge.
- (5) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch die Gebührenschuldner zu erfolgen. Hierzu haben sie der Stadt die entsprechende Flächengröße mit einem Lageplan im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1000 bekanntzugeben. Im Lageplan sind die Flurnummern, die rot kennzeichnenden, bebauten und befestigten Flächen sowie die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße einzutragen. Änderungen sind in gleicher Form unverzüglich der Stadt (Steueramt) mitzuteilen. Die Stadt behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, so kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 11

Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt für

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Schmutzwasser (§ 9) | 2,42 Euro/m ³ , |
| für Grundwasser nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 fällt jedoch eine reduzierte Schmutzwassergebühr von | 0,56 Euro/m ³ an; |
| 2. Niederschlagswasser (§ 10) | 0,60 Euro/m ² . |

§ 12

Starkverschmutzungszuschlag

Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffsbedarfswerte (CSB-Werte) höher sind als 750 mg/l und deren eingeleitete CSB-Fracht 10 t pro Jahr übersteigen, wird unbeschadet der §§ 9 bis 11 zusätzlich ein Starkverschmutzungszuschlag nach folgender Formel erhoben:

$$Z = \left| \frac{WM \cdot x}{1000} - F_{\text{Frei}} \right| \cdot W_{\text{CSB}} \cdot K_{\text{CSB}}$$

$$= \left| \frac{WM \cdot x}{1000} - 10.000 \right| \cdot \frac{90}{100} \cdot 0,31$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

Z	=	Zuschlagsgebühr in Euro
WM	=	Starkverschmutzte Jahreswassermengen in m ³
x	=	gemessene mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l
F _{Frei}	=	CSB-Frachtfreigrenze von 10 t/a
W _{CSB}	=	CSB-Wirkungsgrad der Kläranlage von 90 %
K _{CSB}	=	spezifische CSB-Abbaukosten von 0,31 EUR/kg, ermittelt aus der Betriebsabrechnung 1990, wobei die Kosten für die biologische Abwasserreinigung und die Schlammbehandlung voll in Ansatz gebracht wurden.

§ 13

Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages

- (1) Zur Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages werden von der Stadt auf Kosten des Gebührenschuldners aus dem Probeentnahmeschacht bis zu sechs Stichproben pro Jahr entnommen.
- (2) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlußkanälen und Probeentnahmeschächten werden die Stichproben jeweils gleichzeitig entnommen; Absatz 1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengenmeßgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Probeentnahmeschächte einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von der Stadt nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzungszuschlages nicht berücksichtigt. Für diese Abwassermenge verbleibt es bei § 9.
- (3) Die für den Starkverschmutzungszuschlag maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe im Labor des Chemischen Untersuchungsamtes in mg/l Sauerstoff gemessen.
- (4) Dem Starkverschmutzungszuschlag wird das arithmetische Mittel der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.
- (5) Die Stichprobenentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Stadt festgelegt werden.
- (6) Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten durch anerkannte Sachverständige untersuchen lassen.
- (7) Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs Stichproben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobennehmers durch die Stadt beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung

nach Absatz 4 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobennehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen. Die Kosten der chemischen Untersuchungen werden nach der Anlage zu § 19 berechnet.

§ 14

Beseitigungsgebühren

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt des Fäkalschlammes wird mit der am Fahrzeug der Fäkalschlamm Entsorgung angebrachten Meßeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt pro angefangenem Kubikmeter 28,63 Euro.

§ 15

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung in die Entwässerungsanlage, die Niederschlagswassergebühr sobald vom Grundstück Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Nicht vorhersehbare und nicht abwendbare Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebs der Entwässerungsanlage verursachen, befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

§ 16

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). Gebührensschuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (z. B. Mieter, Pächter). Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstückes oder den dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten nicht von seiner Gebührenschuld.
- (2) Für die Einleitung von Wasser im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 3, insbesondere für die vorübergehende Einleitung von Abwasser aus Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern u. ä. ist Gebührensschuldner auch der Bauherr und derjenige, der Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung). Satz 1 gilt entsprechend für mehrere schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- (4) Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in seiner jeweils geltenden Fassung ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend.
- (5) Im Fall des Abs. 1 Satz 1 ruht die Gebührenschuld als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 17

Abrechnung, Vorauszahlung, Fälligkeit

(1) Die Einleitungsgebühren für eingeleitete Wassermengen gem. § 9 werden (gegebenenfalls zusammen mit anderen Abgaben) nach Maßgabe der folgenden Nummern 1 bis 5 im Grundabgabenbescheid angefordert.

1. Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet (360 Tage, der Monat in 30 Tagen gerechnet). Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die bezogene Wassermenge für einen abweichenden Zeitraum angefallen ist. Auf die sich ergebende Gebührenschild werden die im Abrechnungszeitraum fälligen Vorauszahlungen angerechnet.
2. Auf die Gebührenschild sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe ein Viertel der zuletzt veranlagten Gebührenschild beträgt. Für diese Vorauszahlungen gelten die für die Grundsteuer festgelegten Zahlungstermine (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November).
3. Tritt ein Grundstück neu in die Gebührenpflicht ein, so können Vorauszahlungen nach Maßgabe eines von der Stadt geschätzten Wasserverbrauchs verlangt werden, bis die Festsetzung der tatsächlichen Gebührenschild aufgrund des bezogenen Wassers erfolgt. Die Vorauszahlungen werden auf der Basis des jeweils geltenden Gebührensatzes ermittelt.
4. Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist eine Sonderablesung durch den Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich, andernfalls wird die Gebührenschild für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschildner zeitanteilig aufgeteilt.
5. Bei Änderungen in der Gebührenhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

(2) Die Einleitungsgebühren gem. § 10 sind mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres, frühestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. Darüber hinaus gelten die folgenden Nummern 1 bis 3.

1. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschild zeitanteilig nach Monaten berechnet und erstmalig zum nächstmöglichen für die Grundsteuer festgelegten Zahlungstermin erhoben.
2. Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers und des dinglich zur Nutzung Berechtigten geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Überganges von Nutzen und Lasten auf den Erwerber über.
3. Bei Änderungen in der Gebührenhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird die Gebühr zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

(3) Der Starkverschmutzungszuschlag wird jährlich, die Einleitungsgebühren für das aus dem Grundstück nach § 9 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 zugeführte Wasser nach Beendigung der Einleitung, jedoch mindestens jährlich, mit gesonderten Bescheiden erhoben.

(4) Die Beseitigungsgebühren für die Fäkalschlammensorgung werden je nach Anfall mit Bescheid erhoben.

(5) Die Fälligkeit tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils einen Monat nach Zustellung der Bescheide ein.

§ 18

Amtshandlungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Entwässerungssatzung sowie der Satzung für die öffentliche Fäkalschlammensorgung vom 9. März 1992 (Amtsblatt S. 114) Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem dieser Satzung beiliegenden Kostenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in der Anlage bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 Euro erhoben.

§ 19

Untersuchungsgebühren

(1) Für die Untersuchung (Zusatzuntersuchung) des gewerblichen oder industriellen (nichthäuslichen) Abwassers gemäß § 17 der Entwässerungssatzung werden Untersuchungsgebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

(2) Für die Untersuchung der Starkverschmutzungsproben nach § 13 dieser Satzung ergeht jährlich der Gebührenbescheid, ansonsten gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes.

§ 20

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Nürnberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Nürnberg (BGS-EWS) vom 22. Dezember 1975 (Amtsblatt S. 269), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. November 1987 (Amtsblatt S. 226, ber. S. 239) außer Kraft.